



MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, Pf. 10 34 39, 70029 Stuttgart

Anlage

Az.: 76-4663.03-1

Stuttgart, 6.7.2001

**Sechszwanzigster Bescheid zur Änderung bzw. Ergänzung der
Genehmigung für die Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB)
des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH**

I.

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg erteilt im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und dem Innenministerium Baden-Württemberg gemäß § 9 des Atomgesetzes (AtG)

der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

Technik und Umwelt

- Antragsteller -

für die Organisationseinheit „Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe“ (HDB) die Genehmigung, nach Maßgabe der Unterlagen in Abschnitt II von dem in den Genehmigungsurkunden bisher festgelegten Verfahren wie folgt abzuweichen:

1. Die Gebäude 534 (Zementierung I) und 555 (MAW-Verdampfer) dürfen gemäß der Empfehlung der Strahlenschutzkommission (SSK) „Freigabe von Materialien, Gebäuden und Bodenflächen mit geringfügiger Aktivität aus anzeige- oder genehmigungspflichtigem Umgang“, freigemessen werden.
2. Wenn und soweit die in der Empfehlung der Strahlenschutzkommission genannten Freigabewerte eingehalten werden, sind die genannten Gebäude aus der atom- bzw. strahlenschutzrechtlichen Überwachung entlassen.

II.

Genehmigungsunterlagen

Dem Bescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsschreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom

- 22.9.2000 – [REDACTED] 065 [REDACTED] – einschließlich der Änderungsanzeige 13/00 vom 22.9.2000 und der „Ergänzenden Beschreibung“ zur ÄA 13/00
- 2.2.2001 – [REDACTED] 014 [REDACTED] – einschließlich der Verifizierung der Nuklidvektoren für die Freigabe des Gebäudes 555 vom 1.2.2001
- 26.3.2001 – [REDACTED] 023 [REDACTED] – einschließlich der Änderungsanzeige 02/01 vom 16.3.2001, der „Ergänzenden Beschreibung“ zur ÄA 02/01 vom 16.3.2001 und des Ablaufplans (Revision 0) vom 23.3.2001
- 18.4.2001 – [REDACTED] 033 [REDACTED] – einschließlich des Ablaufplans für das Freigabe-Procedere zu Bau 555 (Rev. 0) vom 18.4.2001
- 31.5.2001 – [REDACTED] 094 [REDACTED] – einschließlich der Verifizierung der Nuklidvektoren für die Freigabe des Gebäudes 534 vom 28.5.2001

III.

Deckungsvorsorge

Die zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen festgesetzte Deckungsvorsorge in Höhe von 140 Millionen DM je Schadensereignis ist weiterhin ausreichend. Der Nachweis der Deckungssumme ist durch die Garantieerklärung der Bundesschuldenverwaltung Nr. G 5215-34 (1) vom 31. März 1980 in der Fassung des Vierten Nachtrags (G 5215-65 (1)) vom 18. August 1999 und der Garantieerklärung des Landes Baden-Württemberg vom 2. Mai 1980 in der Fassung des Dritten Nachtrags des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 30. September 1999 erbracht.

IV.

Gebühren

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 7 Abs. 1 AtKostV gebührenfrei.

V.

Gründe

1. Die Forschungszentrum Karlsruhe GmbH hat mit Schreiben vom 22.9.2000 und vom 26.3.2001 beantragt, von der dem Forschungszentrum Karlsruhe für die Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB) nach § 9 AtG erteilten Genehmigung abweichen zu dürfen.

Es wurde beantragt, die Gebäude 534 (Zementierung I) und 555 (MAW-Verdampfer) gemäß der Empfehlung der Strahlenschutzkommission (SSK) „Freigabe von Materialien, Gebäuden und Bodenflächen mit geringfügiger Radioaktivität aus anzeige- oder genehmigungspflichtigem Umgang“ freimessen zu dürfen

und aus der atom- bzw. strahlenschutzrechtlichen Überwachung zu entlassen.

Das mit den Schreiben vom 22.9.2000 und vom 26.3.2001 eingereichte Messverfahren (Ergänzende Beschreibung) ist unter Zugrundelegung der verifizierten Nuklidvektoren grundsätzlich geeignet, um – wie in der SSK-Empfehlung gefordert – repräsentative Ergebnisse zum Nachweis der Einhaltung der Freigabewerte zu liefern. Die Ergebnisse werden zudem von der Landesanstalt für Umweltschutz als zugezogenem Sachverständigen nach § 20 AtG durch begleitende Messungen kontrolliert.

Die Freigabewerte der SSK-Empfehlungen sind auf der Grundlage der Freigabekriterien gemäß Artikel 5 der Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung vor den Gefahren durch ionisierende Strahlen und somit in Übereinstimmung mit dem sogenannten „de-minimis-Konzept“ abgeleitet.

2. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 AtG bedarf der Genehmigung, wer von dem in der Genehmigungsurkunde festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen wesentlich abweicht oder die in der Genehmigungsurkunde bezeichnete Betriebsstätte wesentlich verändert.

Die von der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH geplante Änderung stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 AtG dar. Die Prüfung des beabsichtigten Änderungsvorhabens hat ergeben, dass die nach § 9 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 AtG notwendigen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vorliegen.

Die verfahrensregelnden Nebenbestimmungen der gültigen Genehmigungsbescheide bzw. die entsprechenden betrieblichen Regelungen im Hinblick auf die notwendigen Nachweise über die Behandlung und den Verbleib der freigegebenen Gebäudestrukturen bleiben von diesem Bescheid unberührt.

Als verantwortliche Personen im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 1 AtG und als Strahlenschutzbeauftragte im Sinne von § 29 Abs. 3 StrlSchV wurden der Hauptabteilungsleiter, die Abteilungsleiter sowie der Leiter der Stabsstelle Genehmigungen der HDB bestellt. Für den Ruf- und Kontrolldienst wurden weitere fachkundige Personen der HDB als Strahlenschutzbeauftragte bestellt. Dem Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Personen ergeben. Die erforderliche Fachkunde ist aufgrund des beruflichen Werdegangs und nach den vorliegenden Unterlagen gegeben.

Die in der HDB beschäftigten Arbeitnehmer werden in halbjährlichen Belehrungen über die Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren, die anzuwendenden Schutzmaßnahmen und den für ihre Tätigkeit wesentlichen Inhalt und Umfang der atomrechtlichen Genehmigung unterrichtet. Der Strahlenschutz wird zusätzlich von der Hauptabteilung Sicherheit (HS) wahrgenommen.

Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG erforderliche Vorsorge gegen Schäden, die durch den Umgang mit radioaktiven Stoffen entstehen können, ist getroffen.

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist getroffen und durch die Garantieerklärung der Bundesschuldenverwaltung Nr. G 5215-34 (1) vom 31. März 1980 in der Fassung des Vierten Nachtrags (G 5215-65 (1)) vom 18. August 1999 und der Garantieerklärung des Landes Baden-Württemberg vom 2. Mai 1980 in der Fassung des Dritten Nachtrags des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 30. September 1999 erbracht. Die Deckungssumme bleibt aufgrund von § 8 AtDeckV in Verbindung mit § 16 AtDeckV unverändert auf 140 Millionen festgesetzt, da sich aus den Neuregelungen dieses Bescheids keine Änderungen des Gefährdungspotentials ergeben.

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter ist gewährleistet. Die HDB befindet sich auf dem Gelände des Forschungs-

zentrums Karlsruhe. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen sind im 19. Bescheid zu dieser Genehmigung vom 4.3.1998 sowie in der Genehmigung K 123/98 vom 3.3.1998 festgelegt. Es ist sichergestellt, dass Personen, die Zutritt zu Sicherungsbereichen begehren, im erforderlichen Umfang auf Zuverlässigkeit überprüft werden.

Überwiegende öffentliche Interessen, die – insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens – der Wahl des Ortes der Verwendung von radioaktiven Stoffen entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen werden die Abgaben radioaktiver Stoffe in die Luft durch den in einem gesonderten Bescheid festgelegten Abluftplan für das Forschungszentrum Karlsruhe bzw. in das Wasser durch die entsprechende Genehmigung für den Bereich Technische Infrastruktur – Abteilung Versorgung und Entsorgung erfasst.

3. Von der Zahlung einer Gebühr ist die Forschungszentrum Karlsruhe GmbH nach § 7 Abs. 1 Kostenverordnung zum Atomgesetz als gemeinnützig anerkannte Forschungseinrichtung befreit.

VI.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von Anhang II Nr. 13 1. Spiegelstrich i.V.m. Anhang I Nr. 3 Buchstabe b der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3.3.1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten privaten und öffentlichen Projekten bedurfte es nicht, da die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

**VII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim
erhoben werden.

